



Grundschule Osburg

Grundschule Osburg, Schulstraße 16, 54317 Osburg

Tel.: 06500 / 288 Fax: 06500 / 988285
E-Mail: info@grundschule-osburg.de
Homepage: www.grundschule-osburg.de

Förderverein Schule Osburg e.V.:
Sparkasse Trier:
IBAN: DE98 5855 0130 0021011820,
BIC: TRISDE55XXX

Volksbank Trier:
IBAN: DE75 5856 0103 0000814127,

09.09.2021

Elternbrief: Umstellung auf Warnstufen und Lockerungen im 11. Hygieneplan für Schulen des Landes RLP

Liebe Eltern,

mit dem 11. Hygieneplan für die Schulen in RLP und weiteren Rundschreiben des Landes treten ab dem 12.09.2021 folgende Änderungen in Kraft:

Weg von reinen Inzidenzwerten hin zu Warnstufen des jeweiligen Landkreises:

„Die neuen Warnstufen werden künftig nicht mehr nur an die Ansteckungszahlen gekoppelt. Berücksichtigt werden in Zukunft auch die Auslastung der Kliniken und die Impfquote. Das Landesuntersuchungsamt wird künftig drei sogenannte Leitindikatoren ausweisen:

- **Die Sieben-Tage-Inzidenz**

ergibt sich in jedem Landkreis bzw. jeder kreisfreien Stadt aus der Zahl der Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen.

Warnstufe 1: bis 100 Neuinfektionen

Warnstufe 2: 101 - 200 Neuinfektionen

Warnstufe 3: über 200 Neuinfektionen

- **Der Sieben-Tage-Hospitalisierungswert**

ergibt sich aus der Zahl der corona-infizierten Krankenhauspatienten pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen. Dieser Indikator wird bezogen auf die fünf Versorgungsgebiete gemäß Krankenhausplan des Landes ermittelt (Mittelrhein-Westerwald, Rheinhessen-Nahe, Rheinpfalz, Westpfalz, Trier).

Warnstufe 1: bis zu 4 Covid-19-Krankheitsfälle

Warnstufe 2: 5 - 10 Fälle

Warnstufe 3: über 10 Fälle

- **Der Anteil Intensivbetten**

ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Covid-19-Patienten auf der Intensivstation an der Intensivbettenkapazität innerhalb des Landes.

Warnstufe 1: bis zu sechs Prozent der Betten belegt

Warnstufe 2: mehr als 6 bis 12 Prozent

Warnstufe 3: mehr als 12 Prozent“

*Überschreiten an drei aufeinanderfolgenden Tagen jeweils zwei der drei Leitindikatoren eine bestimmte Grenze, so wird die entsprechende Warnstufe ausgerufen. “**

**Quelle: <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/kabinett-in-rlp-beschliesst-neue-corona-verordnung-100.html> [08.09.2021, 15:04 Uhr]*

Für uns als Grundschule bedeutet dies, dass bei entsprechenden Warnstufen in unserem Landkreis folgende Lockerungen oder Einschränkungen in Kraft treten:

	gesamtes Schulgebäude	am Platz im Klassenzimmer,	im Freien
Warnstufe 1	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 2	Maskenpflicht	GS / FöS: keine Maskenpflicht Sek. I/II: Maskenpflicht	keine Maskenpflicht
Warnstufe 3	Maskenpflicht	Maskenpflicht	keine Maskenpflicht

Ich vermute, nach dem aktuellen Wissensstand und unter Vorbehalt, dass wir uns ab Montag, 13.09.2021 im Landkreis Trier-Saarburg, in der Warnstufe 1 befinden werden. Das würde für unsere Schülerschaft Folgendes bedeuten:

- Weiterhin Wegfall der Maskenpflicht in Pausen und am Nachmittag im Freien für alle Schüler/innen
- Neu: Wegfall der Masken am Sitzplatz im Klassenzimmer
- Neu: Wegfall der Masken beim Sportunterricht im Freien und im Innenbereich
- Neu: Wegfall der Masken beim Musikunterricht im Freien und im Innenbereich
- Selbsttestpflicht bis zu den Herbstferien

Die Masken müssten also nur noch in den Schulfluren und beim Verlassen des Sitzplatzes in den Klassenräumen getragen werden. Die bereits umgesetzten schulorganisatorischen Abläufe/Hygienerichtlinien (Ein- und Ausgangsgestaltung, Atempausen im Innenhof, Desinfektionen, Einbahnstraßenregelungen, Lüften usw.) bleiben weiterhin bestehen.

Vorgehensweise bei einer positiven Coronainfektion in einer Klasse:

*„Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus in Schulen auf, besteht für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte nur bei einer eigenen Infektion eine Absonderungspflicht. Alle anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Klassen- oder Lerngruppe müssen sich im Regelfall nicht absondern. Sie müssen sich stattdessen für **den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen täglich mittels Selbsttest testen sowie eine Maske am Platz tragen. Die Testpflicht gilt dabei nicht für geimpfte und genesene Personen. Das Gesundheitsamt kann bei besonderen Ausbrüchen auch strengere Maßnahmen anlegen.**“***

**Quelle: <https://www.rlp.de/de/aktuelles/einzelansicht/news/News/detail/ministerrat-beschliesst-2g-system-und-neue-corona-warnstufen-neue-absonderungsverordnung-fuer-sch/> [08.09.2021, 17:21 Uhr]

Mit freundlichen Grüßen
Ronny Blügel (Rektor)